

**Protokoll der 2. Gemeindeversammlung vom Montag, 10. Oktober 2022
20:00 bis 22:10 Uhr, Aula der Gemeinde (OS Tafers)**

Anwesend:	55	Stimmberechtigte Personen
Nicht Stimmberechtigte:	Silvio Rolli, Jean Loeffler, Svenja Baeriswyl, Marc Jacquemet Radio Freiburg, La Liberté und Freiburger Nachrichten	Gäste Pressevertreter
Vorsitz:	Mauron Markus	
Entschuldigt:	7	Personen
Protokoll:	Corpataux Helmut	Protokollführer
Publikation:		Im Amtsblatt, im Anschlagkasten, im Internet
Stimmzähler:		Joel Tobler: hintere Reihen (29 Personen) Bruno Ulrich: vordere Reihen inkl. Bühne (26 Personen)

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende die Versammlung und heisst alle Anwesenden herzlich willkommen. Die Einladung zur heutigen Versammlung erfolgte im Amtsblatt, durch Zustellung der separaten Botschaft, Publikation im Internet und öffentlichem Anschlag im Anschlagkasten der Gemeinde.

Organisatorisches

Die Versammlung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinden vom 25. September 1980 abgewickelt.

- Die Gemeindeversammlung ist öffentlich (Art. 9 GG).
- Nicht stimmberechtigte Personen haben an den dafür vorgesehenen Plätzen zu sitzen.
- Die Ausstandspflicht erfolgt gestützt auf Art. 21 sowie Art. 65 GG.
- Gemäss Art. 18 Absatz 2 GG wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Aktivbürger eine geheime Abstimmung verlangt.
- Gestützt auf Art. 18 Absatz 3 GG darf der Gemeinderat nicht bei Kompetenzübertragungen und der Genehmigung der Verwaltungsrechnung abstimmen.
- Die Reihenfolge der Abstimmungen wird gestützt auf Art. 16 GG abgewickelt.
- Wenn eine anwesende Stimmbürgerin oder Stimmbürger ein Abstimmungsverfahren als rechtswidrig betrachtet oder wenn jemand das Gefühl hat, dass bei der Stimmenauszählung ein Fehler gemacht wurde, so ist die Beschwerde sofort bei Feststellung, hier an der Versammlung, zu erheben. Spätere Beschwerden müssten zurückgewiesen werden.
- Schriftlich abgegebene Anträge müssen an der Versammlung von den Antragstellern nochmals verlesen werden.

Traktanden

- 0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung
- 8 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 – Genehmigung**
- 7.00.0.010 Umwelt und Raumordnung, Trinkwasserreglement
- 9 Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser – Genehmigung**
- 7.00.0.010 Umwelt und Raumordnung, Trinkwasserreglement
- 10 Reglement über die Trinkwasserverteilung – Genehmigung**
- 0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.
- 11 Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer – Genehmigung**
- 0.11.2.010 Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)
- 12 Verschiedenes**

0.11.2.030 Protokoll Gemeindeversammlung

8 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 – Genehmigung**Text aus der Botschaft**

Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 (Auszüge / Beschlüsse)

Anwesende: 47 Aktivbürgerinnen und Aktivbürger

Die Gemeindeversammlung Tafers,

- genehmigt das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung einstimmig;
- genehmigt einstimmig die Erfolgsrechnung 2021 der Gemeinde Tafers mit einem Mehrertrag von CHF 3'146'802.10 sowie die Investitionsrechnung mit einem Nettoaufwand von CHF 7'714'431.95;
- genehmigt einstimmig das Reglement über die Organisation der Schulzahnmedizin und die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen;
- genehmigt einstimmig das Reglement über die Bestattungen und den Friedhof;
- genehmigt einstimmig das Reglement über die Verwaltungsgebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen;
- nimmt Kenntnis von folgenden Projektabschlüssen:
 - Ersatz Heizungsanlage Zivilschutzanlage Burgbühl;
 - Ersatz Trinkwasserleitung Hauptstrasse-Zbindenmüli Alterswil;
 - Neuanschaffung elektronische Wasserzähler Alterswil;
 - Erarbeitung eines Parkplatzkonzepts;
 - Erarbeitung Vorprojekt Überbauung und Neugestaltung im Bereich «Asta-Platz»;
 - Projekt Kanalisationen und Strassensanierungen Unterdorfstrasse Alterswil;
- wird informiert über den Zwischenstand Asta-Projekt, MZG Tafers und MZG Alterswil.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 23. Mai 2022 einstimmig.

7.00.0.010 Umwelt und Raumordnung, Trinkwasserreglement

9 Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser – Genehmigung**Text aus der Botschaft****Ausgangslage**

Die Fusionsvereinbarung sieht in Artikel 15 vor, dass sämtliche Reglemente innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht werden müssen. Aus den drei bestehenden, unterschiedlichen Reglementen der Gemeinden Alterswil, St. Antoni und Tafers musste eines erstellt werden. Gleichzeitig mussten die Gebührentarife neu erarbeitet werden. Als Grundlage dienten bestehende Reglemente sowie das Musterreglement des Kantons Freiburg.

Was bisher geschah

In Zusammenarbeit mit einem externen Berater war es das Ziel, beide Reglemente (Trinkwasser und Abwasser) gleich aufzubauen. Ein weiteres Ziel war es, die Gebührenstruktur verträglich, aber trotzdem bestmöglich kostendeckend zu gestalten. Dazu wurden verschiedene Berechnungsmodelle herangezogen. Dabei waren die bestehenden Kosten sowie künftige laufende Ausgaben und Investitionen mit den Folgekosten zu berücksichtigen. Die Vereinheitlichung der Reglemente vereinfacht den Umgang für das Berechnen der Tarife. Das Musterreglement sieht eine Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr in Anhängigkeit der Grundstückflächen im Zusammenhang mit der jeweiligen Zone vor. Die Geschossflächenziffer (GFZ) ist davon abhängig, in welcher Zone sich die Liegenschaft befindet. Über das Gemeindegebiet existieren verschiedene Zonen, welche historisch gewachsen sind. Um eine Übersicht mit den GFZ zu schaffen, wurde eine Referenzziffer (RZ) für jede bestehende Zone bestimmt.

Eine erste Vorprüfung wurde bei den kantonalen Behörden eingereicht. Diverse Vorschläge wurden nach der Vorprüfung des Reglements beim Kanton eingebracht.

Zeitgleich erfolgte die erste Prüfung unseres Vorschlags durch den Preisüberwacher. Er gab einige spezifische Empfehlungen ab, die grösstenteils berücksichtigt wurden. Der Bericht des Preisüberwachers ist auf unserer Website www.tafers.ch/sitzung einsehbar. Eine letzte und revidierte Fassung wurde durch die kantonalen Behörden als für gut empfunden.

Zum Inhalt des Reglements

Folgende Grundinhalte regelt das Reglement:

- Allgemeine Bestimmungen;
- Bau der öffentlichen und privaten Anlagen;
- Grundsätze für die Abwasserbeseitigung;
- Betrieb und Unterhalt;
- Finanzierung und Gebühren;
- Verwaltungsgebühren;
- Verzugszinsen und Rechtsmittel;
- Schlussbestimmungen.

Das Reglement wird mit einigen Berechnungsbeispielen an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Inkraftsetzung und zum Beschluss dem Staatsrat übermittelt. Das Reglement tritt dann am 1. Januar 2023 in Kraft und die Inhalte werden umgesetzt.

Das Reglement sowie weitere Grundlagen können auf unserer Website unter www.tafers.ch/sitzung heruntergeladen werden.

Vorstellung

Hubert Schibli stellt chronologisch den Entstehungsprozess des Reglements vor. Er weist darauf hin, dass das erstellte Reglement sehr stark dem Musterreglement des Kantons entsprechen muss. Mehrere Gespräche haben durch ihn, Yvan Jungo und Helmut Corpataux mit den kantonalen Behörden stattgefunden.

Yvan Jungo zeigt verschiedene Berechnungsbeispiele auf, wie die Gebührenstruktur heute aussieht und in Zukunft gestaltet wird. Das Ziel war es, die Tarife bzw. Gebühren bestmöglich tief zu halten, um nicht unnötig Reserven zu bilden. Für die Ortschaft Tafers wird ein recht viel höherer Gebührenbetrag resultieren, da neu eine Grundgebühr berechnet wird.

Berechnungsbeispiele ohne Gewähr:

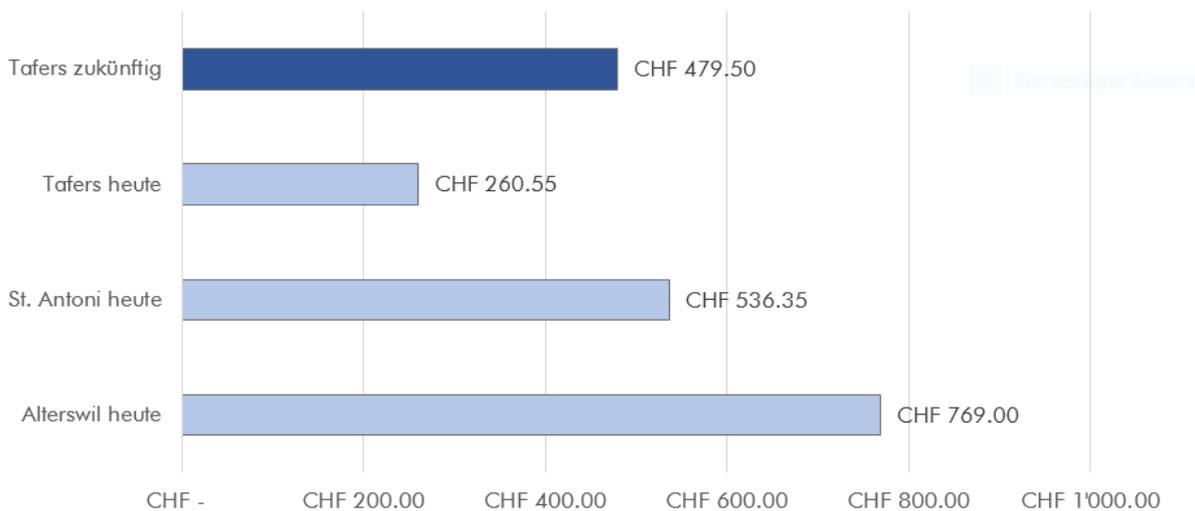
Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus Tafers				Einfamilienhaus St. Antoni				Einfamilienhaus Alterswil			
WS (Wohnzone schwache Dichte)				WS (Wohnzone schwache Dichte)				WS (Wohnzone schwache Dichte)			
Referenzziffer (RZ)			0.90	Referenzziffer (RZ)			0.90	Referenzziffer (RZ)			0.90
Parzellenfläche			800 m ²	Parzellenfläche			800 m ²	Parzellenfläche			800 m ²
Gebührenrelevante Fläche	800	0.90	720 m ²	Gebührenrelevante Fläche	800	0.70	560 m ²	Gebührenrelevante Fläche	800	1.20	960 m ²
Wasserverbrauch			220 m ³	Wasserverbrauch			220 m ³	Wasserverbrauch			220 m ³
Heute				Heute				Heute			
keine Grundgebühren				Grundgebühren	560	0.30	168.00 CHF	Grundgebühren	960	0.40	384.00 CHF
Betriebsgebühren	220	1.10	242.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF
Total			260.55 CHF *	Total			536.35 CHF *	Total			769.00 CHF *
Zukünftig				Zukünftig				Zukünftig			
Grundgebühren	720	0.16	115.20 CHF	Grundgebühren	720	0.16	115.20 CHF	Grundgebühren	720	0.16	115.20 CHF
Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF
Total			479.50 CHF *	Total			479.50 CHF *	Total			479.50 CHF *

*inkl. 7.7 % MwSt.

Berechnungsbeispiel

Abwasser Einfamilienhaus 800 m² / 4 Personen



Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Landwirtschaftsbetrieb Tafers				Landwirtschaftsbetrieb St. Antoni				Landwirtschaftsbetrieb Alterswil			
LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)			
Gebäudefläche			1'300 m ²	Gebäudefläche			1'300 m ²	Gebäudefläche			1'300 m ²
Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'000	0.60	600 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'000	0.35	350 m ²
Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³
Heute				Heute				Heute			
keine Grundgebühren				Grundgebühr	600	0.30	180.00 CHF	Grundgebühr	350	0.40	140.00 CHF
Betriebsgebühren	800	1.10	880 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'280.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF
Total			947.75 CHF *	Total			1'572.40 CHF *	Total			1'443.20 CHF *
Zukünftig				Zukünftig				Zukünftig			
Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF
Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF
Total			1'494.00 CHF *	Total			1'494.00 CHF *	Total			1'494.00 CHF *

*inkl. 7.7 % MwSt.

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus in Tafers zukünftig WS			
Referenzziffer (RZ)		0.90	
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Zukünftig			
Grundgebühr	720	0.16	115.20 CHF
Betriebsgebühren	220	1.50	308.00 CHF
Total			479.50 CHF*

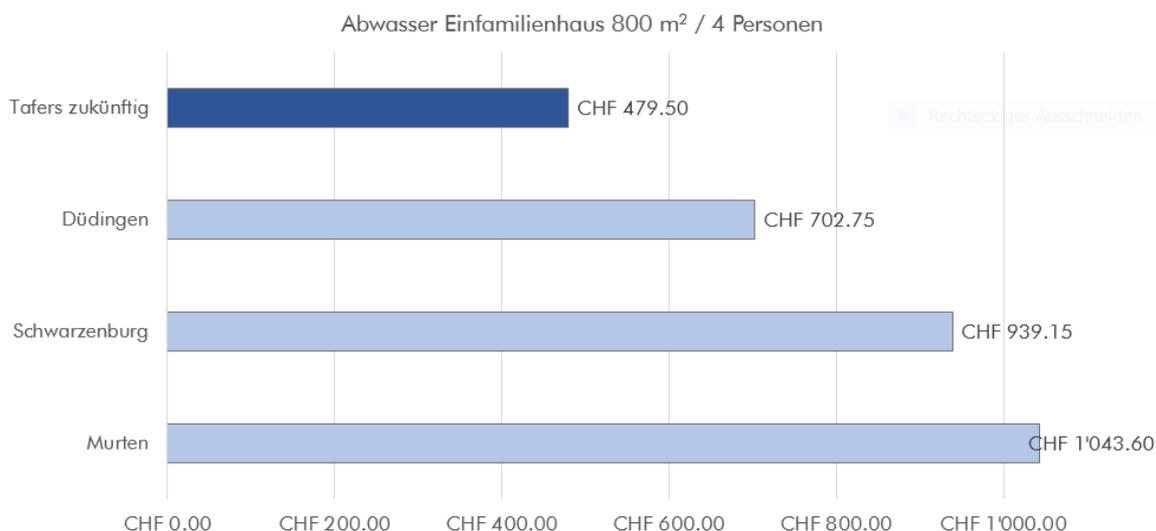
Gemeinde Schwarzenburg			
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 01.07.2019			
Grundgebühr	1		300.00 CHF
Betriebsgebühren	220	2.60	572.00 CHF
Total ARA			939.15 CHF*

*inkl. 7.7 % MwSt.

Gemeinde Düdingen			
Geschossflächenziffer (GFZ)		0.9	
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 01.07.2016			
Grundgebühren	790	0.45	355.50 CHF
Betriebsgebühren	220	1.35	297.00 CHF
Total ARA			702.75 CHF*

Gemeinde Murten			
Geschossflächenziffer (GFZ)		0.70	
Parzellenfläche		800	m ²
Gebührenrelevante Fläche	800	0.9	720 m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 16.03.2022			
Grundgebühr	720	0.20	144.00 CHF
Betriebsgebühren	220	3.75	825.00 CHF
Total			1'043.60 CHF*

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren



Dem Preisüberwacher wurde das Reglement zugesandt. Er hat zu einigen Punkten Empfehlungen abgegeben. Zu diesen Empfehlungen (kursiv) werden Kurzbegründungen des Gemeinderats erläutert (fett).

Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren

Dies wurde angepasst und die Betriebskosten wurden reduziert.

Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

Das kantonale Musterreglement verlangt die Grundgebühr für anschliessbare Grundstücke in der Bauzone. Der Zweck der Grundgebühren dient der Finanzierung der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen, Werterhalt der Infrastruktur). Bei einer einzelnen freistehenden Parzelle in einem Quartier müssen die anderen Liegenschaften mit Trink- und Abwasser

erschlossen sein, somit hat die Gemeinde bereits investiert und trägt die Fixkosten. Darum hat sich der Gemeinderat gegen die Empfehlung des Preisüberwachers entschieden.

Beim Grundgebührenmodell mit bauzonengewichteten Grundstückflächen die jährlichen Gebühren in der Höhe des aufgrund der effektiven Geschossflächen berechneten Wertes zu begrenzen, wenn dieser deutlich unter dem theoretisch berechneten Wert der entsprechenden Bauzone liegt.

Dies wurde berücksichtigt.

Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

Dies haben wir nicht berücksichtigen können. Da die Bau-, Fix- und Betriebsgebühren meist von einer anderen Kasse finanziert werden, hat der Gemeinderat darauf verzichtet.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'062'562.– festzusetzen. Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Dies haben wir berücksichtigt und die Tarife wurden angepasst. Tafers hatte keine Grundgebühr. Der Fonds der Gemeinde Tafers war eigentlich nicht hoch, senkte sich aber drastisch. Die Finanzierung wäre so nicht mehr möglich gewesen.

Bericht der Finanzkommission

Die Finanzkommission wird vertreten von Beat Jörg. Die Finanzkommission prüft lediglich die finanziellen Konsequenzen in Reglementen. Die Spezialfinanzierung muss sichergestellt werden, darum ist eine Anpassung der Tarife unumgänglich. Die Gemeinde Tafers hätte früher oder später das Reglement sowieso anpassen müssen. Die Finanzkommission gibt zur Reglements-Genehmigung einen positiven Bericht bzw. Antrag ab.

Diskussion

Charles Riedo fragt nach, ob die Rechnung, die nun versandt wurde, für Abwasser und Wasser gilt? Hier wurde für das Abwasser keine spezifische Grundgebühr erwähnt. Wie kann sich der Konsument das in Zukunft vorstellen? Erhält er eine Rechnung mit Grundgebühr für Wasser und Abwasser?

Yvan Jungo erklärt, dass bei der Annahme der Reglemente künftig eine Grundgebühr für Wasser und Abwasser gestellt wird.

Urs Schwaller möchte wissen, ob der Betrag für diejenigen der Ortschaft Tafers im Bereich des Abwassers höher ausfallen wird.

Yvan Jungo bestätigt, dass nur die Gebühr im Abwasser tatsächlich recht viel höher ausfallen wird.

Markus Mauron präzisiert, dass ein Fonds für Abwasser früher höher gewesen war. Dieser hat sich reduziert. Eine Quersubventionierung dieser Spezialfinanzierung ist nicht zulässig.

Donat Schaller kann nicht ganz begreifen, dass die Parzellengrösse massgebend ist, um eine Grundgebühr zu berechnen. Er sieht den Gesamtzusammenhang nicht. Er stellt eine Ungleichbehandlung fest.

Gemäss Hubert Schibli bezahlt man nach Anzahl Wasserhähne oder nach der Parzellenfläche. Dies zeigt das Musterreglement des Kantons exemplarisch auf.

Donat Schaller kann nicht ganz verstehen, wieso man über die Wasserhähne diskutiert. Das sollte doch über den Wasserzähler laufen.

Auch Ammann Mauron war es anfangs nicht ganz klar. Er stellt aber in Aussicht, dass theoretisch eine Parzelle mit 1000 Quadratmetern auch voll ausgenützt überbaut werden kann.

Hubert Schibli erwähnt nochmals, dass sich die Arbeitsgruppe stark an das Musterreglement halten musste. Er weist auch darauf hin, dass die Infrastruktur auf die Grösse der möglich überbaubaren Parzellen ausgerichtet werden muss.

Gemäss Charles Riedo ist der Preisüberwacher auch der Meinung, dass noch mehr Fairness bezüglich der Berechnungen vorgenommen werden müsste. Er weist darauf hin, dass die Höhe der Grundgebühr nach oben begrenzt werden sollte. Eine faire Lösung müsste gefunden werden.

Markus Mauron gibt mit, dass der Kanton klare Vorschriften aufzeigt und dies via des Musterreglements. Der Preisüberwacher ist schlussendlich nicht immer der Meinung des Kantons. Der Kanton bzw. der Staatsrat ist aber das Organ, welches das Reglement sowohl vorprüft als auch genehmigt.

Peter Riedo findet, dass die Bevölkerung zu Wassersparen aufgefordert oder animiert werden sollte. Unnötiges Benützen von Wasser ist nicht zu propagieren. Diesem Problem wird man mit solchen Techniken nicht entgegenzutreten.

Markus Mauron weist darauf hin, dass die Arbeitsgruppe sowie der zuständige Gemeinderat mehrere Male mit dem Kanton Kontakt hatten. Er unterstützt dieses Reglement und die Basis daraus. Die Gemeinde hat keinen hohen Handlungsspielraum. Das System kann nicht korrumpiert werden. Der Gemeinderat wird die Entwicklung überprüfen und wenn möglich, die Tarife auch senken, solange die Spezialfinanzierung stimmt.

Charles Riedo findet die Problematik mit dem Kanton nicht optimal.

Eliane Müller ruft in Erinnerung, dass die Beträge eigentlich nicht hoch sind. Wenn die Grundgebühren oder die Gebühren allgemein auf Pro-Kopf der Haushalte berechnet werden, ist es kein hoher Betrag, den man für die Ableitung des Abwassers bezahlen muss.

Bruno Baeriswyl meint, dass es gerechter wäre, nach Bruttogeschossfläche zu rechnen. Früher waren die Parzellen viel grösser, was heute nicht mehr der Fall ist.

Urs Schwaller weist darauf hin, dass somit das Musterreglement sehr stark angewandt werden muss, sonst wird eine Genehmigung des Kantons nicht empfohlen.

Gemäss Markus Mauron können die Preise intern zwar angepasst werden, aber das System wird quasi vom Kanton vorgegeben.

Madeleine Waeber stellt fest, dass es an der Bequemlichkeit des Kantons liegt, kein neues Musterreglement zu präsentieren. Der Kanton scheint sehr wenig flexibel zu sein.

Markus Mauron entgegnet nochmals, dass der Kanton die Bewilligungsbehörde ist.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 42 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser.

7.00.0.010 Umwelt und Raumordnung, Trinkwasserreglement

10 Reglement über die Trinkwasserverteilung – Genehmigung**Text aus der Botschaft****Ausgangslage**

Die neu fusionierte Gemeinde Tifers muss die Reglemente und deren Tarife harmonisieren. Als Grundlage diente ein Musterreglement des Kantons, welches zum grössten Teil übernommen werden konnte sowie das Trinkwasserreglement der früheren Gemeinde Tifers, welches erst im Jahr 2019 bewilligt wurde.

Das neue kantonale Trinkwassergesetz (TWG) ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten und bildet die gesetzliche Grundlage für das Reglement über die Trinkwasserverteilung der neu fusionierten Gemeinde Tifers.

Was bisher geschah

Eine Arbeitsgruppe hat sich diesem komplexen Thema angenommen. Zur Unterstützung wurde ein Ingenieurbüro damit beauftragt, eine erste Grundlage des Reglements zu erarbeiten.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Einführung des neuen Reglements vor allem in der Gebührenstruktur gewisse Änderungen mit sich bringt. Diese Anpassungen sind jedoch wegen den neuen gesetzlichen Bedingungen, dem technischen Fortschritt und den steigenden Qualitätsansprüchen notwendig. Die maximale Höhe der Gebühren genehmigt die Gemeindeversammlung im Rahmen des Reglements.

Eine erste Vorprüfung wurde bei den kantonalen Behörden eingereicht. Diverse Vorschläge wurden nach der Vorprüfung des Reglements beim Kanton eingebracht.

Zeitgleich erfolgte die erste Prüfung unseres Vorschlags durch den Preisüberwacher. Er gab einige spezifische Empfehlungen ab, die grösstenteils berücksichtigt werden. Der Bericht des Preisüberwachers ist auf unserer Website www.tifers.ch/sitzung einsehbar. Eine letzte und revidierte Fassung wurde durch die kantonalen Behörden als für gut empfunden.

Zum Inhalt des Reglements

Folgende Grundinhalte regelt das Reglement:

- Gegenstand;
- Verteilung von Trinkwasser;
- Trinkwasserinfrastruktur und technische Installationen;
- Finanzen;
- Verzugszinsen;
- Strafbestimmungen und Rechtsmittel;
- Schlussbestimmungen.

Das Reglement wird mit einigen Berechnungsbeispielen an der Gemeindeversammlung vorgestellt.

Mit dem überarbeiteten Reglement wird sichergestellt, dass das lebenswichtige Gut «Trinkwasser» wirtschaftlich, in genügender Menge, für alle zugänglich bleibt.

Die Gebühren decken die gesamten Kosten der Infrastruktur, des Betriebs sowie den Anteil der Gemeinde an den Anlagen. Es wird eine einmalige Anschlussgebühr, falls nötig eine Vorzugslast und je eine jährliche Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben. Die bisherigen Mietgebühren für den Wasserzähler entfallen und sind neu in den Grundgebühren inbegriffen. Die zukünftigen, jährlichen Trinkwassergebühren werden nur leicht von den gegenwärtigen abweichen. Es wurden mehrere Rechnungsbeispiele erstellt.

Laut den gesetzlichen Vorgaben muss die Finanzierung über Gebühren sichergestellt sein. Eine Querfinanzierung über Steuergelder ist nicht zulässig.

Weiteres Vorgehen und Zielsetzung

Das Ziel ist es, eine ausgewogene Spezialfinanzierung zu erreichen und damit auch in Zukunft die Ver- und Entsorgung des Trink- und Abwassers garantieren zu können.

Nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Inkraftsetzung und zum Beschluss dem Staatsrat übermittelt. Das Reglement tritt dann am 1. Januar 2023 in Kraft und die Inhalte werden umgesetzt.

Das Reglement sowie weitere Grundlagen können auf unserer Website unter www.tafers.ch/sitzung heruntergeladen werden.

Vorstellung

Hubert Schibli stellt chronologisch den Entstehungsprozess des Reglements vor. Er weist darauf hin, dass das erstellte Reglement sehr stark dem Musterreglement des Kantons entsprechen muss. Mehrere Gespräche haben durch ihn, Yvan Jungo und Helmut Corpataux mit den kantonalen Behörden stattgefunden.

Yvan Jungo zeigt verschiedene Berechnungsbeispiele auf, wie die Gebührenstruktur heute aussieht und in Zukunft gestaltet wird. Das Ziel war es, die Tarife bzw. Gebühren bestmöglich tief zu halten, um nicht unnötig Reserven zu bilden.

Für alle drei Ortschaften gibt es eigentlich keine Schlechterstellung. Dazu wurden mehrere Vergleiche vorgenommen.

Berechnungsbeispiele ohne jegliche Gewähr:

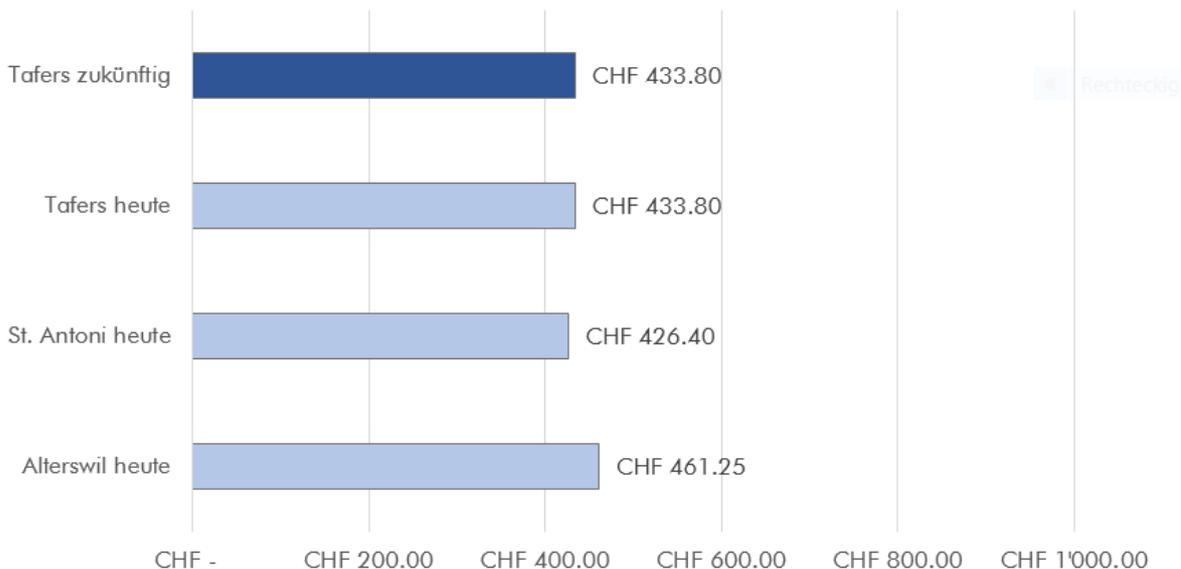
Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus Tafers				Einfamilienhaus St. Antoni				Einfamilienhaus Alterswil			
WS (Wohnzone schwache Dichte)				WS (Wohnzone schwache Dichte)				WS (Wohnzone schwache Dichte)			
Referenzziffer (RZ)		0.90		Referenzziffer (RZ)		0.90		Referenzziffer (RZ)		Rechteckiges Ausschnide 0.90	
Parzellenfläche		800 m²		Parzellenfläche		800 m²		Parzellenfläche		800 m²	
Gebührenrelevante Fläche	800	0.90	720 m ²	Gebührenrelevante Fläche	800	0.90	720 m ²	Gebührenrelevante Fläche	800	0.90	720 m ²
Wasserverbrauch (4 Pers.)			220 m ³	Wasserverbrauch (4. Pers.)			220 m ³	Wasserverbrauch (4 Pers.)			220 m ³
Heute				Heute				Heute			
Grundgebühr	720	0.16	115.20 CHF	Grundgebühr	1 100.00	100.00 CHF		Grundgebühr	1 100.00	100.00 CHF	
Betriebsgebühren	220	1.40	308.00 CHF	Zählermiete 0.75*	1	30.00	30.00 CHF	Zählermiete 0.75*	1	20.00	20.00 CHF
				Betriebsgebühren	220	1.30	286.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.50	330.00 CHF
Total			433.80 CHF *	Total			426.40 CHF *	Total			461.25 CHF *
Zukünftig				Zukünftig				Zukünftig			
Grundgebühr	720	0.16	115.20 CHF	Grundgebühr	720	0.16	115.20 CHF	Grundgebühr	720	0.16	115.20 CHF
Betriebsgebühren	220	1.40	308.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.40	308.00 CHF	Betriebsgebühren	220	1.40	308.00 CHF
Total			433.80 CHF *	Total			433.80 CHF *	Total			433.80 CHF *

*inkl. 2.5 % MwSt.

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus 800 m² / 4 Personen



Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Landwirtschaftsbetrieb Tafers				Landwirtschaftsbetrieb St. Antoni				Landwirtschaftsbetrieb Alterswil			
LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)			
Gebäudefläche		1'300	m ²	Gebäudefläche		1'300	m ²	Gebäudefläche		1'300	m ²
Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²
Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³
Heute				Heute				Heute			
Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1	80.00	80.00 CHF	Grundgebühr	1	100.00	100.00 CHF
Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Zählermiete 1*	1	40.00	40.00 CHF	Zählermiete 1*	1	20.00	20.00 CHF
Total			1'339.90 CHF *	Betriebsgebühren	800	1.30	1'040.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF
Total			1'339.90 CHF *	Total			1'189.00 CHF *	Total			1'353.00 CHF *
Zukünftig				Zukünftig				Zukünftig			
Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF
Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF
Total			1'339.90 CHF *	Total			1'339.90 CHF *	Total			1'339.90 CHF *

*inkl. 2.5 % MwSt.

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus in Tafers zukünftig WS			
Referenziffer (RZ)			0.90
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Zukünftig			
Grundgebühr	800 x 0.90 =	720	0.16 115.20 CHF
Betriebsgebühren		220	1.40 308.00 CHF
Total			433.80 CHF*

Gemeinde Schwarzenburg WS			
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 01.07.2019			
Grundgebühr	1		205.00 CHF
Betriebsgebühren	220	1.50	338.25 CHF
Total			543.25 CHF*

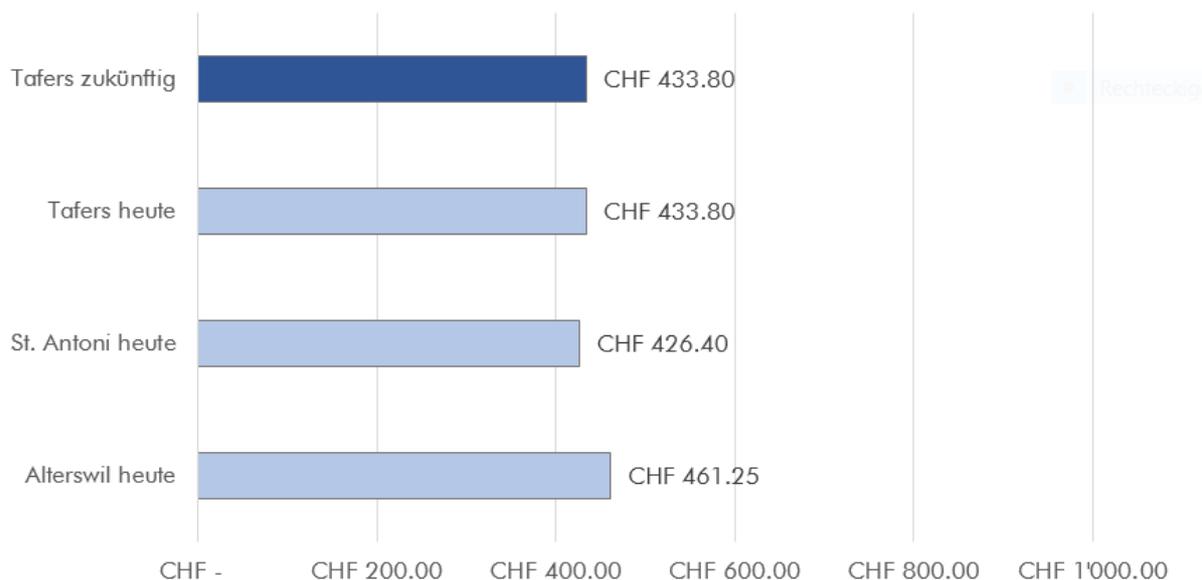
*inkl. 2.5 % MwSt.

Gemeinde Köniz WS			
Parzellenfläche		800	m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 05.05.2003			
Grundgebühr	1		261.00 CHF
Betriebsgebühren	220	1.17	257.40 CHF
Total			531.35 CHF*

Gemeinde Murten WS			
Geschossflächenziffer (GFZ)			0.70
Parzellenfläche		800	m ²
Gebührenrelevante Fläche	800	0.70	560 m ²
Wasserverbrauch		220	m ³
Reglement genehmigt 31.12.2018			
Grundgebühr	560	0.15	84.00 CHF
Betriebsgebühren	220	2.00	440.00 CHF
Total			531.10 CHF*

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus 800 m² / 4 Personen



Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Landwirtschaftsbetrieb Tafers				Landwirtschaftsbetrieb St. Antoni				Landwirtschaftsbetrieb Alterswil			
LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)				LZ (ausserhalb Bauzone)			
Gebäudefläche	1'300	m ²		Gebäudefläche	1'300	m ²		Gebäudefläche	1'300	m ²	
Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²	Gebührenrelevante Fläche	1'300	0.90	1'170 m ²
Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³	Wasserverbrauch			800 m ³
Heute				Heute				Heute			
Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1	80.00	80.00 CHF	Grundgebühr	1	100.00	100.00 CHF
Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Zählermiete 1"	1	40.00	40.00 CHF	Zählermiete 1"	1	20.00	20.00 CHF
				Betriebsgebühren	800	1.30	1'040.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.50	1'200.00 CHF
Total			1'339.90 CHF *	Total			1'189.00 CHF *	Total			1'353.00 CHF *
Zukünftig				Zukünftig				Zukünftig			
Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF	Grundgebühr	1'170	0.16	187.20 CHF
Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF	Betriebsgebühren	800	1.40	1'120.00 CHF
Total			1'339.90 CHF *	Total			1'339.90 CHF *	Total			1'339.90 CHF *

*inkl. 2.5 % MwSt.

Berechnungsbeispiel Jährliche Gebühren

Einfamilienhaus in Tafers zukünftig WS			
Referenzziffer (RZ)			0.90
Parzellenfläche			800 m ²
Wasserverbrauch			220 m ³
Zukünftig			
Grundgebühr	800 x 0.90 =	720	0.16 115.20 CHF
Betriebsgebühren		220	1.40 308.00 CHF
Total			433.80 CHF*

Gemeinde Schwarzenburg WS			
Parzellenfläche			800 m ²
Wasserverbrauch			220 m ³
Reglement genehmigt 01.07.2019			
Grundgebühr	1		205.00 CHF
Betriebsgebühren	220	1.50	338.25 CHF
Total			543.25 CHF*

*inkl. 2.5 % MwSt.

Gemeinde Köniz WS			
Parzellenfläche			800 m ²
Wasserverbrauch			220 m ³
Reglement genehmigt 05.05.2003			
Grundgebühr	1		261.00 CHF
Betriebsgebühren	220	1.17	257.40 CHF
Total			531.35 CHF*

Gemeinde Murten WS			
Geschossflächenziffer (GFZ)			0.70
Parzellenfläche			800 m ²
Gebührenrelevante Fläche	800	0.70	560 m ²
Wasserverbrauch			220 m ³
Reglement genehmigt 31.12.2018			
Grundgebühr	560	0.15	84.00 CHF
Betriebsgebühren	220	2.00	440.00 CHF
Total			537.10 CHF*

Dem Preisüberwacher wurde das Reglement zugesandt. Er hat zu einigen Punkten Empfehlungen abgegeben. Zu diesen Empfehlungen (kursiv) werden Kurzbegründungen des Gemeinderats erläutert (fett).

Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen oder alle Investitionen über das Konto «Spezialfinanzierung Wasserversorgung Werterhalt» zu finanzieren.

Dies haben wir angepasst. Die Betriebskosten wurden reduziert.

Auf die Grundgebühr für nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke, die sich in der Bauzone befinden, zu verzichten.

Das kantonale Musterreglement verlangt die Grundgebühr für anschliessbare Grundstücke in der Bauzone. Der Zweck der Grundgebühren dient der Finanzierung der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen, Werterhalt der Infrastruktur). Bei einer einzelnen freistehenden Parzelle in einem Quartier müssen die anderen Liegenschaften mit Trink- und Abwasser erschlossen sein, somit hat die Gemeinde bereits investiert und trägt die Fixkosten. Darum hat sich der Gemeinderat gegen die Empfehlung vom Preisüberwacher entschieden.

Das Grundgebührenmodell durch ein anderes Modell zu ersetzen.

Der Kanton stützt das Grundgebührenmodell über die Parzellenfläche, darum hat sich der Gemeinderat auch hier gegen die Empfehlung vom Preisüberwacher entschieden.

Die jährlichen Gebühreneinnahmen auf maximal CHF 1'070'345.– festzusetzen.

Dies haben wir berücksichtigt. Die Tarife wurden angepasst.

Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Dies haben wir berücksichtigt. Die Tarife wurden angepasst.

Bericht der Finanzkommission

Beat Jörg erwähnt, dass aufgrund der Berechnungsbeispiele festgestellt wird, dass ein gutes und transparentes Modell vorliegt. Die FIKO schlägt vor, das Reglement wie es vorliegt zu genehmigen. Der Gemeinderat hat versucht, ein faires und transparentes Reglement zu erstellen, das schlussendlich auch vom Kanton genehmigt werden kann.

Diskussion

David Köstinger fragt nach der Definition der gebührenrelevanten Fläche nach und wie diese angewendet wird.

Ammann Markus Mauron präzisiert, dass verschiedene Faktoren anzunehmen sind und dies gestützt auf eine Referenzzahl, die vorgestellt wurde. Diese Referenzzahl wird anteilmässig auf die Parzellenfläche heruntergebrochen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Trinkwasserverteilung zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 48 Ja-Stimmen gegen 5 Nein-Stimmen das Reglement über die Trinkwasserverteilung.

0.00.0.010 Gemeindeordnung, Reglemente, Verordnungen etc.

11 Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer – Genehmigung**Text aus der Botschaft****Ausgangslage**

Die bestehenden Reglemente und Weisungen von Alterswil, St. Antoni und Tafers müssen aufgrund der Fusion aufgehoben und harmonisiert werden.

Zweck dieses Reglements ist es, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

Was bisher geschah

Die Zielsetzung der Arbeitsgruppe war es, ein ausgeglichenes Reglement auszuarbeiten, das sämtlichen gesetzlichen Grundlagen genügt. Mit der Vorlage des Reglements soll den Bürgerinnen und Bürgern in transparenter Art und Weise ein gutes und leicht verständliches Reglement zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgruppe hat schon vor einigen Monaten mit der Ausarbeitung begonnen. Als Basis wurden die bestehenden Reglemente sowie das Musterreglement des Kantons miteinbezogen. Das Reglement wurde für eine Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und bei der zuständigen Direktion eingereicht. Eine geringfügige Anmerkung der Behörden konnte übernommen werden. Eine weitere Vorprüfung war nicht mehr nötig.

Zudem erfolgte die Prüfung des Preisüberwachers, der auf eine spezifische Empfehlung für dieses Reglement verzichtet. Das Reglement wird mit seinen Anpassungen an der Gemeindeversammlung präsentiert.

Folgende Grundinhalte regelt das Reglement:

- Gegenstand;
- Pflichten von Halterinnen und Haltern;
- Hundekontrolle;
- Steuern und Gebühren;
- Strafrechtliche Massnahmen;
- Verzugszinsen und Rechtsmittel.

Weiteres Vorgehen

Nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen zur Inkraftsetzung und zum Beschluss dem Staatsrat übermittelt. Das Reglement tritt dann in Kraft und die Inhalte werden umgesetzt.

Das Reglement kann auf unserer Website unter www.tafers.ch/sitzung heruntergeladen werden.

Vorstellung

GR Gaston Waeber stellt das Hundereglement in seinen Grundzügen vor. Er bedankt sich bei denjenigen Personen, die im Entstehungsprozess mitgearbeitet haben. Niemand verlangt, dass das Reglement artikelweise vorgestellt wird.

Er macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer bewusst nicht zu hoch angesetzt wurde. Es soll damit die finanzielle Belastung für all jene, die einen Hund aus Sozialisierungszwecken halten, nicht zu hoch treiben. Die Hundesteuer wird nach wie vor vom Kantonalen Finanzamt einkassiert und gegen eine Provision der Gemeinde überwiesen.

Aus dem Reglement:**Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang**

Es gibt keine Hundeverbotzone im öffentlichen Raum.

In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- auf dem Trottoir und auf öffentlichen Plätzen;
- auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen;
- auf öffentlichen Schulhausarealen;
- auf Friedhöfen.

Art. 12 Betrag der Steuer

CHF 30.– pro Hund und Jahr.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht verlangt.

Bericht der Finanzkommission

Beat Jörg, Vertreter der Finanzkommission, empfiehlt die Annahme des Hundereglements.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Reglements über die Hundehaltung und die Hundesteuer.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer.

0.11.2.010

Gemeindeversammlung (Handakten, Geschäftsakten in Dossiers)

12 Verschiedenes**Pascal Julmy, Gemeinderat**

Der neu gewählte Gemeinderat Pascal Julmy wird herzlich willkommen geheissen.

MZG Alterswil

Gemäss Hubert Schibli ist bei den letzten starken Regenfällen Wasser in die Halle eingedrungen. Dank dem TU-Vertrag ist ein einwandfreies Gebäude zur Übergabe vorgesehen. Die Gemeinde ist aus diesem Grund abgesichert, die Zusatzkosten nicht übernehmen zu müssen.

In der Zwischenzeit sind die Kletter- und Sprossenwände sowie Ringe montiert. In Kürze ist auch die Montage der Fotovoltaikanlage geplant. Im November 2022 soll der Hallenboden installiert werden. Das Finanzielle: Zum jetzigen Zeitpunkt wurde der Kredit um knapp 10 Prozent überzogen. Die Sichtabnahme soll noch im Dezember 2022 stattfinden.

Vereinsunterstützung

Die Präsidentin des Vinzenzvereins St. Antoni Frau Marro bedauert es, dass ihr Schreiben noch nicht beantwortet wurde. Sie findet, dass der Vinzenzverein mit dem neuen Unterstützungskonzept nicht genug unterstützt wird. Bis heute hat der Vinzenzverein CHF 600.– pro Jahr erhalten. Dieser Betrag würde sich mit der Berechnung nach Konzept drastisch verkleinern.

GR Claudia Gfeller-Vonlanthen nimmt diese Anfrage zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass die budgetierten Gelder fair auf die Vereine verteilt werden müssen. Solche Inputs und Wünsche werden gerne entgegengenommen. Die Höhe des Betrags wird nochmals geprüft und sie hofft, dass der Vinzenzverein die nötigen Formulare eingereicht hat. Sie wird sich persönlich wieder bei ihr melden. Grundsätzlich wird auch erwähnt, dass das Unterstützungskonzept als Pilot angewandt wird und Auswertungen zwei Jahre nach Inkrafttreten vorgenommen werden. Sehr viele Personen und Vereine leisten tolle Gemeindegarbeit.

Frau Marro wünscht sich, dass dies nochmals geprüft wird und weist darauf hin, dass sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird.

Ein Aktivmitglied der Musikgesellschaft Alterswil Herr Erich Fasel fragt nach, ob die Musikgesellschaft auch davon betroffen ist. Er weist darauf hin, dass eine gerechte Verteilung der Gelder stattfinden soll.

Claudia Gfeller-Vonlanthen präzisiert, dass für die Musikgesellschaften in der Gemeinde Tafers gesonderte Beiträge pauschal berechnet und bezahlt wurden.

Herzlichen Dank

Der Ammann dankt allen für die Zusammenarbeit, lädt die Anwesenden zu einem Apéritif ein und wünscht einen schönen Abend.

Im Namen der Gemeindeversammlung Tafers

Corpataux Helmut
Protokollführer

Mauron Markus
Gemeindeammann